

Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadt Lütjenburg (Ostholstein)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), wird nach Beschluss der Stadtvertretung am 09. Oktober 2007 folgende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1 Einberufung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden (§ 34 Abs. 1 GO).
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 34 Abs. 3 GO unterschritten werden.
- (3) Die Sitzungen der Stadtvertretungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 35 GO). In begründeten Fällen ist über den Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall gemäß § 35 Abs. 2 GO zu beschließen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden (§ 35 Abs. 2 GO).
- (5) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines weiteren Beschlusses der Stadtvertretung bedarf:
 - a) Personalangelegenheiten, soweit sie sich auf einzelne der Dienstkräfte beziehen
 - b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen
 - c) Grundstücksangelegenheiten
 - d) Vergabe von Aufträgen
 - e) Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Stellung in die Beratung mit einbezogen wird.
- (6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 GO).

§ 2 Fraktionen

- (1) In der Stadtvertretung werden Fraktionen gem. § 32 a GO gebildet.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, ihrer Mitglieder sowie etwaige Änderungen in der Zusammensetzung sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder in der folgenden Sitzung der Stadtvertretung zur Niederschrift zu erklären.

§ 3

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Stadtvertretung bei öffentlichen Anlässen (§ 10 GO) und in gerichtlichen Verfahren (§ 33 Abs. 7 GO).

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Stadtvertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtvertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts und setzt die Tagesordnung fest (§ 34 Abs. 4 GO).

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Sitzung der Stadtvertretung gerecht, unparteiisch, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Will sie oder er selbst als Rednerin oder Redner an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.

§ 4

Mitteilungspflichten

(1) Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilen der oder dem Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

(2) Für nachrückende Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter oder in Ersatzwahlen gewählte bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandates mitzuteilen sind.

(3) Die Mitteilung nach Absatz 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von den Betroffenen zu unterzeichnen.

(4) Die Angaben sind in vereinfachter Form zu veröffentlichen (Schwarzes Brett und Aushangkasten) (§ 32 Abs. 4 GO).

§ 5 Protokollführerin oder Protokollführer

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem leitenden Organ der Amtsverwaltung eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Protokollführerin oder zum Protokollführer.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, teilzunehmen.

(2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Dritte, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung unmittelbar betroffen sind, können auf Verlangen des tagenden Gremiums sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters hinzugezogen werden.

(4) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken oder während der Beratung oder Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifel die Stadtvertretung oder der Ausschuss.

§ 7 Unterrichtung der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Zeitpunkt der Unterrichtungspflicht ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu wählen. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Der Unterrichtungspflicht über die Arbeit der Ausschüsse wird durch die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse Genüge getan.

Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Stadtvertretung verlangt (§ 27 Abs. 2 GO).

(2) Die Unterrichtung über die wichtigen Angelegenheiten soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung unter dem Tagesordnungspunkt "Berichte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters" erfolgen.

(3) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:

- a) beachtliche Abweichungen und Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse
- b) wesentliche Abweichungen vom Haushalts- und Finanzplan der Stadt auf der Einnahmen- und Ausgabenseite
- c) größere Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen bei den öffentlichen Einrichtungen der Stadt
- d) wesentliche Änderungen der Personalwirtschaft
- e) Klagen gegen die Stadt in allen Rechtsgebieten
- f) Anwendung von Kommunalaufsichtsmitteln nach den §§ 122 - 131 GO
- g) Weisungen von Fachaufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung für die Stadt
- h) Prüfungs- und Ordnungsberichte

(4) Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt zu geben.

§ 8 Tagesordnungen

(1) Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. Sie muss die Beratungsgegenstände in Stichworten konkret und ausreichend bezeichnen. Allgemeine Umschreibungen sind unzulässig. Der Einladung sind kurze und ausreichende Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten über Gegenstand und Ziel der Beratung beizufügen. Soweit Satzungen, Verordnungen, Verträge und Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Beschlussvorlagen mit der Tagesordnung zugestellt werden, es sei denn, dass sie den Sitzungsteilnehmern bereits vorliegen.

(2) Die oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Die Stadtvertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter (§ 34 Abs. 4 GO).

(3) Verlangen auf Aufnahme von Angelegenheiten auf die Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor Beginn der Ladungsfrist einzubringen. Sie sollen eine Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten. Die Anträge sind an den Vorsitzenden ins Rathaus zu übermitteln.

(4) In der Tagesordnung sind Gegenstände, bei denen die Öffentlichkeit nach § 35 Abs. 1 GO bzw. nach den Festsetzungen dieser Geschäftsordnung ausgeschlossen wird, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu setzen.

(5) Die mit der Einladung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Tagesordnungspunktes 1 als festgestellt. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf die Stadtvertretung nicht beraten und beschließen.

(6) Die Einführung und Verpflichtung neuer Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter erfolgt jeweils sofort nach Eröffnung der Sitzung.

(7) Vor der Beratung neuer Gegenstände ist die Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung zu genehmigen. Des Weiteren ist der Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters entgegenzunehmen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung

(1) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist gleichzeitig mit der Einladung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter zu veranlassen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der durch die Hauptsatzung bestimmten Form.

(3) Die örtliche Presse ist von der Einberufung der Sitzung zu unterrichten. Die Unterlagen für die öffentliche Sitzung sind ihr zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Anfragen

Schriftliche Anfragen der Mitglieder der Stadtvertretung sollen spätestens drei Werktage vor Sitzungstermin der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugegangen sein. Die Anfragen dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie können unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen und Mitteilungen" sofort, müssen aber spätestens in der nächsten Sitzung beantwortet werden. Zusatzfragen sind zuzulassen. Hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Auskunft für vertraulich, so kann sie oder er die Anfrage in nichtöffentlicher Sitzung beantworten. Anfragen, die in der Sitzung der Stadtvertretung mündlich gestellt werden, sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten.

§ 11 Anträge

(1) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

(2) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorhergesehene Einnahmen mindern, sollen einen Deckungsvorschlag enthalten. Enthalten Sie keinen Deckungsvorschlag, sind sie an die zuständigen Ausschüsse zu verweisen.

(3) Ohne Einhaltung der o.a. Frist können Dringlichkeitsanträge gemäß § 34 Abs. 4 GO sowie die im Folgenden aufgeführten Anträge gestellt werden. Über sie muss abgestimmt werden, wenn es diese Geschäftsordnung nicht anders bestimmt.

- a) Absetzen von der Tagesordnung
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Verweisung an einen Ausschuss
- d) Vertagung der Beschlussfassung (siehe § 12 Abs. 2 u. 3)
- e) Schluss der Beratung (siehe § 12 Abs. 2 u. 3)
- f) Änderung von Anträgen (siehe § 11 Abs. 4 u. 5, § 16 Abs.5)
- g) Unterbrechung der Sitzung
- h) Namentliche Abstimmung (siehe § 16 Abs. 2)
- i) Anhörung eines Sachverständigen
- j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- k) Ausschluss einer Stadtvertreterin oder eines Stadtvertreters und eines sonstigen Mitgliedes
- l) Beschränkung der Redezeit
- m) Zur Geschäftsordnung (siehe § 14 Abs. 3 u. 4, § 16 Abs. 6)

(4) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung anstehenden Antrages bezwecken.

(5) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift zu formulieren. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind zu Beginn der Sitzung durch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bekannt zu geben. Liegen mehrere Änderungsanträge zu einem zur Beratung anstehenden Antrag vor, so bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Interesse einer sachgemäßen Beratung die Reihenfolge. Anderenfalls ist die zeitliche Reihenfolge der Anträge maßgebend.

§ 12 Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion ist die Sitzung zu unterbrechen.

(2) Anträge einer Stadtvertreterin oder eines Stadtvertreters auf Vertagung und der Schluss der Beratung müssen mindestens von zwei Stadtvertretern unterstützt werden. Über Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Stadtvertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern und wenn die noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt sind.

(3) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Über die beratende Angelegenheit ist alsdann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und ein Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.

§ 13 Einzelberatung

(1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Vorlagen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter bzw. der Antragstellerin oder dem Antragsteiler das Wort. Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter bzw. der Antragstellerin oder dem Antragsteiler steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Besteht eine Vorlage aus mehreren selbständigen Teilen, so soll über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden.

(2) Alle Beratungsgegenstände sollen zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, die sie der Stadtvertretung zuleiten.

§ 14 Redeordnung

(1) Wer zur Sache sprechen will, hat sich zu Wort zu melden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt den Rednerinnen und Rednern in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Ergreift die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister selbst das Wort zur Sache, so hat sie oder er sich in die Liste der Rednerinnen und Redner einzureihen. Für die Dauer ihrer oder seines Redebeitrags hat sie oder er die Sitzungsleitung an ihre oder seine Vertreterin oder ihren oder seinen Vertreter abzugeben.

(3) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.

(4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.

(5) Persönliche Bemerkungen sind erst zum Schluss der Beratung eines Gegenstandes oder im Falle der Vertagung zum Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine Sprecherin oder einen Sprecher unterbrechen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter anwesend ist. Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Stadtvertretung gilt danach als beschlussfähig bis die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung die Beschlussunfähigkeit auf Antrag einer Stadtvertreterin oder eines Stadtvertreters feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter anwesend ist (§ 38 Abs. 1 GO).

(2) Ist die Sitzung beschlussunfähig, so hebt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister diese sofort auf. Für die Einberufung einer neuen Sitzung gelten die Bestimmungen des § 38 Abs. 3 GO.

§ 16 Ablauf der Abstimmung

(1) Über jeden Beschluss wird offen abgestimmt (§ 39 Abs. 2 GO). Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung und durch Handaufheben. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Zahl der Stimmen fest, die

- a) dem Beschlussantrag zustimmen,
- b) den Beschlussantrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Sie oder er stellt ferner fest, wer nicht an der Abstimmung teilgenommen hat. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.

(2) Namentlich ist abzustimmen, wenn eine Fraktion es vor Beginn der Abstimmung verlangt. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Namen.

(3) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Beschlussantrag zu verlesen.

(4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

(5) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den eigentlichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen zu beschließen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

(6) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über denjenigen Antrag abzustimmen, der bei der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

(7) Ein Beschluss kommt zustande, wenn mehr Stimmen dafür als dagegen abgegeben werden. Die Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der relativen Mehrheit nicht mit. Überwiegen die Nein-Stimmen die Ja-Stimmen, so ist der Antrag abgelehnt. Gibt es gleich viele Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so liegt ebenfalls Ablehnung des Antrages vor.

§ 17 Wahlen

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§ 40 GO).

(2) Zur Wahl durch Stimmzettel ist ein Wahlausschuss aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung zu bilden.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los das der/die Bürgermeister/in zieht.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 18 Ordnungsbestimmungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann jede Rednerin oder jeden Redner "zur Sache" rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt.

(2) Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die die Ordnung verletzen, ruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Nennung des Namens "zur Ordnung".

(3) Ist eine Rednerin oder ein Redner in der Sitzung dreimal "zur Sache" oder dreimal "zur Ordnung" gerufen worden, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihr oder ihm das Wort entziehen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen oder Rednern nicht behandelt werden. Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf die Folgen hinzuweisen.

(4) Gegen einen Ordnungsruf oder eine Wortentziehung kann spätestens am 2. Werktag nach der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder der Bürgermeister schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu setzen. Die oder der Betreffende kann ihren oder seinen Widerspruch mündlich begründen. Die Stadtvertretung entscheidet nach Stellungnahme durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ohne Aussprache, ob der Ordnungsruf oder die Wortentziehung berechtigt war.

§ 19 Ausschluss eines Mitgliedes der Stadtvertretung

Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann ein Mitglied bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er sie oder ihn von der Sitzung ausschließen. Hat die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung eine Stadtvertreterin oder einen Stadtvertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

§ 20 Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben die Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung.

(2) Die Fragestunde findet zu Beginn jeder Sitzung vor Eintritt in die weitere Tagesordnung der Stadtvertretung statt. Sie ist grundsätzlich auf 30 Minuten begrenzt. Durch Beschluss der Stadtvertretung kann sie jedoch um 30 Minuten verlängert werden.

(3) Die Fragen sollten kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie sollten sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal drei Minuten zur Verfügung. Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung seiner Frage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen.

(4) Die Fragen werden, soweit sie Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung betreffen, von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister, soweit sie Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen, von einer oder einem Stadtvertreter oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantwortet.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht erfüllt sind.

(6) Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet im Zweifel die Stadtvertretung durch Beschluss.

§ 21 Sitzungen der Ausschüsse

(1) Jeder Ausschuss hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Die oder der Vorsitzende setzt nach vorheriger Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung fest.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden; es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Ausschussmitglieder widerspricht.

(3) Verlangen auf Aufnahme von Angelegenheiten auf die Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor Beginn der Ladungsfrist einzubringen. Sie sollen eine Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten. Die Anträge sind an die entsprechenden Vorsitzenden ins Rathaus zu übermitteln.

(4) Zu den Ausschusssitzungen sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Gleichstellungsbeauftragte zu laden.

Den stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse sowie den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, die einem Ausschuss nicht angehören, werden Einladungen gleichfalls zugestellt. Die Einladungen, soweit möglich mit Tagesordnung, werden durch die Amtsverwaltung gefertigt und zugestellt.

Sollen sachverständige Bürgerinnen oder Bürger bzw. Betroffene in einem Ausschuss gehört werden, so ist dieses in der Einladung zur Sitzung mitzuteilen und auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Zu den Beratungspunkten können Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern zugelassen werden, wenn der Ausschuss keine Einwände erhebt.

(6) Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer Fraktion verhindert ist. Das Ausschussmitglied hat seine Vertreterin oder seinen Vertreter unverzüglich zu unterrichten, wenn es an der Teilnahme einer Ausschusssitzung gehindert ist. Die Vertretung gilt jeweils für die gesamte Sitzungsdauer.

(7) Jeder Ausschuss soll seine Sitzungen so ausrichten, dass Empfehlungen und Berichte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtvertretung gesetzt werden können. Bei Bedarf koordiniert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Sitzungstermine (Aufstellung des Sitzungskalenders).

§ 22 Befangenheit

Die Ausschüsse haben über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmender Mitglieder der Stadtvertretung eigenverantwortlich zu entscheiden. (§ 22 Abs. 4 GO)

§ 23 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, wenn die Stadtvertretung nichts anderes beschließt.

(2) Liegt ein derartiger Beschluss nicht vor, ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Ausschuss berät und beschließt darüber in nichtöffentlicher Sitzung; ohne Beratung wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Der allgemeine Ausschluss der Öffentlichkeit bestimmt sich nach § 1 Abs. 5.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit über öffentliche Ausschusssitzungen vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(4) Zu Beginn einer jeden Ausschusssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

§ 24 Teilnahme an den Ausschusssitzungen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse sind gehalten, an den Arbeiten und Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sie dies der oder dem Vorsitzenden bis möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen.

(2) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die nicht Mitglied der Ausschüsse sind sowie die Gleichstellungsbeauftragte, können an den Sitzungen der Ausschüsse

teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen (§ 46 Abs. 9 GO). Bürgerliche Ausschussmitglieder haben keine Anwesenheits-, Rede- und Antragsrechte in nicht öffentlichen Sitzungen anderer Fachausschüsse; sie können an öffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Teil der Öffentlichkeit teilnehmen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Sie oder er kann jederzeit das Wort verlangen. Gleiches gilt für die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann sich durch sachkundige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung vertreten lassen. Sofern es die Tagesordnung für geboten erscheinen lässt, können weitere Bedienstete der Verwaltung zu den Ausschusssitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 25

Protokollführung in den Ausschüssen

(1) Für die Sitzungen der Ausschüsse entsendet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem leitenden Organ der Amtsverwaltung eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als Protokollführerin oder Protokollführer.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sie oder er fertigt das Sitzungsprotokoll (Beschlusszusammenstellung).

§ 26

Ablauf der Ausschusssitzungen

Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung hinsichtlich der Stadtvertretung sind, soweit sie auf die Ausschüsse angewendet werden können, für die Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

§ 27

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung und der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,

- c) die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der anwesenden Mitglieder des verwaltungsleitenden Organs sowie der geladenen Gäste,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse (bei umfangreichen Beschlüssen kann auf einen in der Anlage beigefügten Text verwiesen werden),
- f) die Form der Beratung und Abstimmung (öffentlich/nichtöffentlich, offen/ namentlich/geheim),
- g) die Namen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren,
- h) das Ergebnis der Abstimmungen,
- i) sonstige wesentliche Vermerke über den Verlauf der Sitzung wie z. B. Unterbrechungen, Ordnungsmaßnahmen usw.,
- j) die Anfragen und Antworten in der Einwohnerfragestunde,
- k) die Fragen und Antworten in der Fragestunde der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,
- l) Mitteilungen des verwaltungsleitenden Organs,
- m) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
- n) Einwohneranträge

enthalten. Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

(2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtvertretung bzw. der jeweilige Ausschuss.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten.

§ 28 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.11.2003 außer Kraft.

Lütjenburg, den 24. Oktober 2007

gez. H a n s e n
stv. Bürgermeister